

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss in der Sache 1616/2016/MDC über das angebliche Versäumnis von Frontex, schwerwiegende Zwischenfälle über Frontex oder gemeinsame Operationen in Bulgarien zu veröffentlichen

Entscheidung

Fall 1616/2016/MDC - Geöffnet am 15/12/2016 - Entscheidung vom 17/11/2017 -

Betroffene Institution Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Lösung erzielt)

|

Der Fall betraf die Bearbeitung eines von einem Journalisten gestellten Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu allen schweren Zwischenfällen im Zusammenhang mit Operationen von Frontex (der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Bulgarien stattfanden. Frontex gewährte ihm teilweisen Zugang zu 21 Serious Incident Reports im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Frontex-Operation. Als der Beschwerdeführer darauf hinwies, dass es wahrscheinlich mehr Serious Incident Reports gebe, da Frontex zwischen 2015 und 2016 mehr als eine gemeinsame Operation unter Beteiligung Bulgariens durchgeführt habe, gewährte Frontex ihm teilweisen Zugang zu zwei unbeabsichtigten Berichten über schwerwiegende Zwischenfälle. Dem Beschwerdeführer war jedoch bekannt, dass ihm weitere Ereignisse bekannt waren, in denen er keine Berichte über schwerwiegende Zwischenfälle erhalten hatte. Nachdem er Frontex darüber informiert hatte, gewährte Frontex ihm teilweisen Zugang zu fünf weiteren Serious Incident Reports.

Der Beschwerdeführer machte geltend, i) Frontex versäume es, die Existenz aller in seinem Besitz befindlichen Serious Incident Reports in Bezug auf Frontex oder gemeinsame Operationen in Bulgarien zu ermitteln; und ii) Frontex redigiert die von ihr ermittelten Berichte über schwerwiegende Zwischenfälle in einer Weise, die nicht mit den Ausnahmen der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der EU-Organe vereinbar ist.

Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich nach den Fragen, führte eine Inspektion durch und unterbreitete Frontex eine Reihe von Vorschlägen für eine Lösung, die er akzeptierte.



Die Bürgerbeauftragte schloss die Untersuchung ab, da sie der Auffassung war, dass eine Lösung gefunden worden sei.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer ist ein Journalist, der seit einigen Jahren über EU-Grenzfragen und insbesondere über die Arbeit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) geschrieben hat.
2. Am 27. September 2016 bat er Frontex, ihm Zugang zu allen Serious Incident Reports im Zusammenhang mit Frontex-Operationen oder gemeinsamen Operationen zu gewähren, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. September 2016 in Bulgarien stattfanden [1].
3. Das Amt für öffentlichen Zugang zu Dokumenten von Frontex antwortete dem Beschwerdeführer am 18. Oktober 2016 und gewährte ihm teilweisen Zugang zu 21 Berichten über schwerwiegende Zwischenfälle im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Operation von Frontex mit dem Titel „Flexible operative Tätigkeiten“.
4. Der Beschwerdeführer teilte Frontex daraufhin mit, dass Frontex in den Jahren 2015 und 2016 mehr als eine gemeinsame Aktion in Bulgarien durchgeführt habe. Er fragte daher, ob es mehr Serious Incident Reports gebe, z. B. im Zusammenhang mit der gemeinsamen Operation „Poseidon Land“.
5. Das Public Access to Documents Office von Frontex antwortete am 24. Oktober 2016. Zwei Serious Incident Reports seien unbeabsichtigt ausgelassen worden. Sie gewährte ihm am 28. Oktober 2016 teilweisen Zugang zu diesen Berichten.
6. Am 24. Oktober 2016 teilte der Beschwerdeführer Frontex mit, dass ihm ein Frontex-Presseoffizier drei Fälle von summarischen Abschiebungen von Flüchtlingen aus Bulgarien und vier Fälle des Diebstahls von Flüchtlingen durch die bulgarische Polizei im Jahr 2015 mitgeteilt habe. Er fragte, warum er keine Serious Incident Reports für diese Ereignisse erhalten habe.
7. Am 26. Oktober 2016 antwortete Frontex, dass es ein paar weitere Serious Incident Reports gefunden habe und dass er sie einige Tage später erhalten würde.
8. Am 28. Oktober 2016 gewährte das Amt für öffentlichen Zugang zu Dokumenten dem Beschwerdeführer teilweisen Zugang zu sieben weiteren Berichten über schwerwiegende Zwischenfälle (einschließlich der beiden oben in Ziffer 5 genannten), die sich mit Grundrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen den Frontex-Verhaltenskodex befassten.
9. Am selben Tag beantragte der Beschwerdeführer eine Überprüfung der Art und Weise, wie



sein Antrag bearbeitet worden war, indem er einen so genannten Zweit Antrag einreichte. Er bat Frontex, alle Redaktionen in den Serious Incident Reports zu rechtfertigen, von denen viele Nachbesprechungen mit Migranten betrafen. Er erklärte, dass Frontex bei anderen Gelegenheiten solche Interviews nicht geschwärzt habe.

10. Der Beschwerdeführer reichte seine Beschwerde am 2. November 2016 beim Bürgerbeauftragten ein, kurz nachdem er seinen Zweit Antrag gestellt hatte.

11. Am 22. November 2016 antwortete Frontex auf den Zweit Antrag. Sie bestätigte ihre ursprüngliche Entscheidung.

12. Frontex begründete die verschiedenen Unreinheiten, die sie an den von ihr offengelegten Dokumenten vorgenommen hatte, auf der Grundlage der Ausnahmen von der Offenlegung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 2 der Verordnung 1049/2001 [3], die sich auf die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beziehen; II) Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 betreffend die Notwendigkeit, den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen und Audits zu schützen; und iii) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 betreffend die Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Sicherheit [6].

Die Untersuchung

13. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Aspekten der Beschwerde ein: 1) Frontex versäumt es, die Existenz aller in seinem Besitz befindlichen Serious Incident Reports in Bezug auf Frontex oder gemeinsame Operationen in Bulgarien zu ermitteln; 2) Frontex redigiert die von ihr ermittelten Berichte über schwerwiegende Zwischenfälle in einer Weise, die nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmen vereinbar ist.

14. Das Büro des Bürgerbeauftragten führte eine Überprüfung der Frontex-Akte in diesem Fall durch und hielt ein Treffen mit Frontex (im Folgenden „Sitzung/Inspektion“) ab, um Frontex die Möglichkeit zu geben, zu klären, warum es zunächst versäumt hatte, einige schwerwiegende Zwischenfälle zu ermitteln, die unter den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten fielen [7] [7]. Später legte der Bürgerbeauftragte Frontex einen Lösungsvorschlag vor. Beim Vorschlag der Lösung berücksichtigte der Bürgerbeauftragte die von den Parteien vorgebrachten Argumente und Stellungnahmen.

Versäumnis, schwerwiegende Vorfälle zu identifizieren

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

Die Entdeckung von fünf relevanten Serious Incident Reports



15. Während der Sitzung/Inspektion, als die Vertreter des Bürgerbeauftragten zusammen mit einem Frontex-Vertreter, der ein Dokument nach dem anderen manuell abholte, Dokumente auf dem Bildschirm untersuchten, wurde festgestellt, dass es weitere fünf Berichte über schwerwiegende Zwischenfälle gab, die zwar unter den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu Dokumenten fielen, jedoch zuvor nicht ermittelt worden waren. Der Bürgerbeauftragte schlug vor, dass Frontex „dem Beschwerdeführer die Berichte über schwerwiegende Zwischenfälle, deren Existenz während der Sitzung/Inspektion des Bürgerbeauftragten festgestellt wurde, vollständig oder gegebenenfalls teilweise **offenlegt**“. **Eine solche Offenlegung sollte unverzüglich erfolgen.**“

16. In seiner Antwort auf den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten teilte Frontex dem Bürgerbeauftragten mit, dass das Transparenzbüro dem Beschwerdeführer am 2. Juni 2017 die fünf im Rahmen der Sitzung/Inspektion ermittelten Berichte über schwerwiegende Zwischenfälle mitgeteilt habe. Der Beschwerdeführer bestätigte den Eingang am selben Tag.

Mängel bei der Suche von Frontex

17. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, wie wichtig es ist, über ein umfassendes Aufzeichnungssystem zu verfügen, das es ermöglicht, Grundrechtsverletzungen zu ermitteln und zu behandeln. Sie war der Ansicht, dass Frontex über ein solches System verfügt, wies jedoch darauf hin, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Aufnahmesystem gleichermaßen wichtig ist. Um den falschen Eindruck zu vermeiden (z. B. dass Frontex es vorziehe, Grundrechtsverletzungen zu verbergen, anstatt sie zu behandeln), müsse die Transparenz des Systems gewährleistet werden.

18. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass in diesem Fall organisatorische und technische Mängel bei den von Frontex durchgeführten Abfragen zur Beantwortung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten aufgezeigt worden seien, die sie mit bestimmten Herausforderungen behaftet seien (z. B. gab es keine speziellen Transparenz-Fall-Bearbeiter und das IT-Tool, in dem Frontex schwere Zwischenfälle aufzeichnet, d. h. die Anwendung „JORA“ für die Berichterstattung über die gemeinsame Operation, die keine Option „Suche nach Schlüsselwörtern“ enthält, was bedeutet, dass jede Operation, an der Bulgarien beteiligt ist, manuell durchsucht werden muss, um den Antrag des Beschwerdeführers zu beantworten). In diesem Fall führte ein etwas unzureichendes IT-Suchsystem in Verbindung mit menschlichen Fehlern zu dem Verdacht, dass Frontex ihm absichtlich Dokumente vorenthalten hatte. Der Bürgerbeauftragte erkannte die Schritte an, die Frontex unternommen hat, um seine Reaktion auf Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu verbessern (z. B. durch die Einrichtung eines Transparenzbüros). Sie weist jedoch darauf hin, dass die in diesem Fall aufgezeigten Mängel behoben werden müssten.

19. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die von Frontex geprüfte Möglichkeit einer „Suche nach Schlüsselwörtern“ wesentlich sei, um Zeit zu sparen und das Risiko menschlicher Fehler zu verringern. Der Bürgerbeauftragte schlug daher vor, dass Frontex **„Maßnahmen ergreift, um so bald wie möglich Instrumente zu entwickeln, die eine**



reibungslosere Identifizierung von Dokumenten ermöglichen, wie etwa die Instrumente, die für die Durchführung einer „Suche nach Schlüsselwörtern“ innerhalb von JORA erforderlich sind.

20. In seiner Antwort auf den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten teilte Frontex dem Bürgerbeauftragten mit, dass er geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um innerhalb der JORA-Anwendung die notwendigen Merkmale zu entwickeln, die eine gründlichere Suche ermöglichen. Frontex gab an, dass eine Freitextfeldsuche in der Anwendung für Incident and Serious Incident Reports (die Dokumente, die durch Anträge auf Zugang zu Dokumenten angefordert werden) eingeführt wurde.

Redaktion von Berichten über schwerwiegende Zwischenfälle in einer Weise, die nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmen vereinbar ist

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

21. Der Bürgerbeauftragte bekräftigte den langjährigen Standpunkt des Bürgerbeauftragten, dass im Hinblick auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verfolgten Ziele insbesondere das Ziel, einen möglichst breiten Zugang zu Dokumenten im Besitz der EU-Organe zu gewährleisten [8] , alle Ausnahmen von diesem Grundsatz eng auszulegen sind [9] [9] . Darüber hinaus setzt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit voraus, dass Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass der Zugang gewährt werden muss, innerhalb der Grenzen dessen bleiben, was zum Schutz der in diesen Ausnahmen festgelegten Ziele des öffentlichen und privaten Interesses angemessen und erforderlich ist [10] .

22. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung die bloße Tatsache, dass ein Dokument ein durch eine Ausnahme von der Offenlegung geschütztes Interesse betreffe, nicht ausreicht, um die Anwendung dieser Ausnahme zu rechtfertigen: ein solcher Antrag kann nur gerechtfertigt sein, wenn der Zugang zu diesem Dokument **das geschützte Interesse konkret und wirksam beeinträchtigen** könnte. Außerdem **darf die Gefahr einer Untergrabung des geschützten Interesses nicht rein hypothetisch sein und vernünftigerweise vorhersehbar sein** [11] .

Unzureichende Erklärungen für die vorgenommenen Rötungen

23. Der Bürgerbeauftragte äußerte sich zu den von Frontex auf der Grundlage der Ausnahme von der Offenlegung im Zusammenhang mit der Notwendigkeit des Schutzes der Untersuchungszwecken vorgenommenen Redaktionen [12] . Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass mit Ausnahme eines Dokuments (unnummerierter Bericht über schwerwiegende Zwischenfälle vom 24. November 2014[2015] [13]) die an den betreffenden



Dokumenten vorgenommenen Unreinheiten gerechtfertigt und nicht übermäßig seien. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erfüllten die Erläuterungen von Frontex jedoch nicht immer die Anforderungen des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Anwendung der Ausnahme [14]. Daher schlug der Bürgerbeauftragte vor, dass Frontex sich **verpflichtet**, „**die von ihr künftig auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgenommenen Redaktionen/Geheimnisse besser zu erläutern**“ . Darin sollte erläutert werden, inwiefern die Offenlegung eines Dokuments oder bestimmter geschwärzter Teile des Dokuments den Schutz des Zwecks einer laufenden Untersuchung konkret und wirksam untergraben würde. Der Bürgerbeauftragte gab weitere Ratschläge zu der Frage, wie eine solche Erklärung gegeben werden könnte.

24. In seiner Antwort auf den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten erklärte Frontex, dass er den erteilten Rat sorgfältig zur Kenntnis genommen habe. Da die Bediensteten, die sich mit den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten befassen, die anwendbare Rechtsprechung kennen, sei Frontex zuversichtlich, dass sie jede Verwendung der in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 aufgeführten Ausnahmen sorgfältig prüfen werden. Es wurde festgestellt, dass ein Netz von Fallbearbeitern eingerichtet wurde. Die Fallbearbeiter haben eine Schulung erhalten und eine Weiterbildung findet statt.

Übermäßige Rötungen

25. Der Bürgerbeauftragte äußerte sich ferner zu den von Frontex auf der Grundlage der Ausnahme betreffend die Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Sicherheit [15] vorgenommenen Redaktionen an den offengelegten Dokumenten. Sie wies darauf hin, dass diese Ausnahme nicht Gegenstand eines Kriteriums des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ sei und dass der Gerichtshof der Europäischen Union den weiten Ermessensspielraum der Organe in Bereichen anerkannt habe, die unter die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 [16] vorgesehenen zwingenden Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten fallen.

26. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass Frontex verpflichtet ist, zu erläutern, wie die Verbreitung der angeforderten Dokumente das öffentliche Interesse an der öffentlichen Sicherheit konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte, und nachzuweisen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung des Interesses vernünftigerweise vorhersehbar und nicht rein hypothetisch ist [17]. Um diese Erklärung liefern zu können, ist eine individuelle Bewertung jedes Dokuments vorzunehmen, um festzustellen, welche Teile die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Frontex einen konsequenten Ansatz verfolgt.

27. Es schien dem Bürgerbeauftragten, dass, obwohl Frontex spezifische und überzeugende Gründe für die vorgenommenen Redaktionen angegeben hatte, einige Serious Incident Reports übermäßig geschwärzt worden waren. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten stellte dies einen offensichtlichen Beurteilungsfehler dar, den sie Frontex zur Berichtigung aufforderte. Daher legte der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag vor, dass Frontex „die von Frontex



vorgenommenen Redaktionen auf den nicht nummerierten Bericht über schwerwiegende Zwischenfälle vom 24. November 2014 [2015], den nicht nummerierten Bericht über schwerwiegende Zwischenfälle vom 13. März 2015, den Bericht über schwerwiegende Zwischenfälle 15 und den Bericht über schwerwiegende Zwischenfälle vom 24. November 2014 [2015], im Hinblick auf die Gewährung eines weiteren teilweisen Zugangs zu ihnen erneut bewertet“.

28. In seiner Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten teilte Frontex dem Bürgerbeauftragten mit, dass es die von ihm an den vier im vorstehenden Absatz genannten Berichte über schwere Zwischenfälle vorgenommenen Unregelmäßigkeiten erneut bewertet und sie dem Beschwerdeführer vollständig zur Verfügung gestellt hat, mit Ausnahme eines Wortes, das er auf der Grundlage der Ausnahme zum Schutz personenbezogener Daten redigierte.

29. Generell äußerte Frontex seine Zufriedenheit mit dem Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch den Bürgerbeauftragten und mit der Art und Weise, wie das Personal des Bürgerbeauftragten während der Inspektion/Sitzung proaktiv mit dem Frontex-Personal zusammengearbeitet hatte. Er erklärte, dass die Ergebnisse des Bürgerbeauftragten bei Frontex herzlich begrüßt worden seien, da sie nicht nur dazu beigetragen hätten, das Bewusstsein für notwendige Verbesserungen zu schärfen, sondern auch wertvolle Ratschläge darstelle. Die Ergebnisse sollten Frontex dabei helfen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu verbessern, die interne Kommunikation zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Lösungsvorschlag

30. Die Bürgerbeauftragte forderte die Beschwerdeführerin auf, sich zu der Reaktion von Frontex auf ihre Lösungsvorschläge zu äußern. Allerdings nutzte er diese Gelegenheit nicht.

31. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die positive Reaktion von Frontex auf ihre Lösungsvorschläge und stellt erfreut fest, dass Frontex Maßnahmen zu deren Umsetzung ergriffen hat.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Es wurde eine Lösung gefunden.

Der Beschwerdeführer und Frontex werden über diese Entscheidung unterrichtet .



Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 17.11.2017

[1] Ein schwerwiegender Vorfall wird von Frontex als ein Ereignis oder Ereignis definiert, unabhängig davon, ob es sich um ein natürliches oder durch menschliches Handeln verursachtes Ereignis handelt, das eine Frontex-Mission oder ihr Image oder die Sicherheit der Teilnehmer auf der Mission beeinflussen oder relevant sein kann. Dazu gehören Verletzungen der Grundrechte, des EU-Rechts, des Völkerrechts im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz und des Frontex-Verhaltenskodex. Serious Incident Reports werden von einem Frontex Situation Centre gesammelt und analysiert.

[2] Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 1049/2001 bestimmt: „ 1. Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, wenn die Offenlegung den Schutz von

...

B) die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, insbesondere im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz personenbezogener Daten.“

[3] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

[4] Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 bestimmt: „ 2. Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, wenn die Offenlegung den Schutz von

...

— der Zweck von Inspektionen, Untersuchungen und Audits, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung.

[5] Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 bestimmt: „ 1. Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, wenn die Offenlegung den Schutz von

A) das öffentliche Interesse in Bezug auf:

— öffentliche Sicherheit,

...“



[6] Weitere Informationen zum Hintergrund der Beschwerde, zu den Argumenten der Parteien und zur Untersuchung des Bürgerbeauftragten finden Sie im vollständigen Text des Lösungsvorschlags des Bürgerbeauftragten, abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/cases/solution.faces/en/86210/html.bookmark> [Link]

[7] Bei der Einleitung der Untersuchung teilte die Bürgerbeauftragte Frontex mit, dass ihr Untersuchungsteam während der Inspektion Frontex zu folgenden Fragen anhören möchte:

„ 1. Wie erfüllt Frontex seine Aufgabe, die Dokumente zu ermitteln, die unter einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten fallen?

2. In seiner E-Mail vom 28. Oktober 2016 an den Beschwerdeführer erklärte Frontex, dass „technische Fragen im Zusammenhang mit [seinem] Suchsystem“ dazu geführt hätten, dass eine Reihe von Dokumenten nicht identifiziert worden seien. Was waren diese technischen Probleme und was hat Frontex getan, um sie zu lösen ?

[8] Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung 1049/2001. Die Verordnung 1049/2001 gilt gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und des Beschlusses 2005/267/EG des Rates (ABl. 2016, L 251, S. 1).

[9] Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2007, *Schweden/Kommission* , C-64/05 P, ECLI:EU:C:2007:802, Rn. 66 und Urteil des Gerichtshofs vom 1. Februar 2007, *Sison/Rat* , C-266/05 P, ECLI:EU:C:2007:75, Rn. 63.

[10] Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2001, *Rat / Hautala* , C-353/99 P, ECLI:EU:C:2001:661, Rn. 28.

[11] Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 2013, *Rat/Access Info Europe* , C-280/11 P, ECLI:EU:C:2013:671, Rn. 11.

[12] Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

[13] Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass am Ende des nicht nummerierten Serious Incident Report vom 24. November 2014 [2015] festgestellt wurde, dass „ die bulgarische Grenzpolizei weitere Untersuchungen nicht fortsetzen wird. “ Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass Frontex, es sei denn, eine andere Stelle führte auch Untersuchungen zu dem in diesem Bericht über schwere Zwischenfälle gemeldeten Vorfall durch, Frontex nicht berechtigt war, sich auf die in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Ausnahme von der Offenlegung zu berufen, um die Offenlegung der geschwärzten Teile dieses Dokuments zu verweigern. Daher war Frontex verpflichtet, dem Beschwerdeführer



uneingeschränkten Zugang zu diesem Dokument zu gewähren, sofern Frontex nicht in der Lage war, eine andere Ausnahme von der Offenlegung zu ermitteln, die für dieses Dokument zum Zeitpunkt der Verweigerung der Offenlegung der geschwärzten Teile galt.

[14] Siehe auch den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in der Sache 257/2013/OV, Rn. 41: „... *es reicht nicht aus, darzulegen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Untersuchung anhängig war. Es ist auch zu prüfen, ob die Offenlegung der angeforderten Dokumente angesichts ihres spezifischen Inhalts den Zweck dieser laufenden Untersuchung beeinträchtigen würde* .

[15] Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

[16] Vgl. Urteil des Gerichts vom 26. April 2005, *Sison/Rat*, T-110/03, T-150/03 und T-405/03, ECLI:EU:T:2005:143, Rn. 46 und 47 (im Rechtsmittelverfahren C-266/05 P bestätigt); und Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 2014, *Rat/T Veld*, C-350/12 P, ECLI:EU:C:2014:2039, Rn. 63.

[17] Vgl. Urteil *Rat/T Veld*, C-350/12 P, a. a. O., ECLI:EU:C:2014:2039, Rn. 52 und 64.